

energiehoch3 GmbH

Allgemeine Vertragsbedingungen

für Sonderkundenverträge

stromhoch3 dynamisch

§ 1 Anwendungsbereich und Vertragsvoraussetzungen

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom der energiehoch3 GmbH gelten ergänzend zu den Regelungen des Stromlieferungsvertrages.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Nach einer Online-Bestellung erhält der Kunde per E-Mail eine Bestellbestätigung der energiehoch3 GmbH, in der auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird. Der Vertrag kommt bei einer Bestellung über die Webseite der energiehoch3 GmbH oder über die Webseite eines Vertriebspartners (z.B. Verivox oder CHECK24) zustande, wenn der Kunde die Bestellbestätigung der energiehoch3 GmbH per E-Mail erhalten hat. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Kann der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Auftragserteilung beliefert werden, haben die energiehoch3 GmbH und der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen.

(2) Die energiehoch3 GmbH behält sich insbesondere vor,

a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein;

b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern;

c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der energiehoch3 GmbH oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 31 BDSG und Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Art der Stromversorgung

(1) Die energiehoch3 GmbH liefert und der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an elektrischer Energie für die vom Kunden angegebene Entnahmestelle aus dem Niederspannungsnetz des örtlichen Verteilungsnetzbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Die Belieferung erfolgt mit Ökostrom, der aus Wasserkraft gewonnen wird. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Verteilungsnetzes und des Hausanschlusses begrenzt.

Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde Haushaltskunde ist oder Gewerbekunde mit einem Jahresstromverbrauch von maximal 10.000 kWh pro Verbrauchsstelle und der Kunde keine registrierende Leistungsmessung, einen Doppeltarifzähler mit reduzierten Netznutzungsentgelten oder einen Zähler mit einem temperaturabhängigen Lastprofil als Messeinrichtung verbaut hat.

(2) Änderungen der vorstehenden Voraussetzungen hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Vertragslaufzeit und Strompreis

(1) Der Vertrag für stromhoch3 dynamisch läuft unbefristet. Einen Monat nach Lieferbeginn, d.h. ab dem zweiten Monat, handelt es sich um einen dynamischen Stromliefervertrag, bei dem sich der Strompreis für jeden Monat bzw. jede Viertelstunde gemäß den vertraglichen Regelungen neu bildet und daher weder dem Kunden noch dem Lieferanten vorher bekannt ist.

(2) Während der Festpreisphase (1. Monat) setzt sich der Strompreis aus einem Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Nach der Festpreisphase setzt sich der Strompreis aus dem Service-Grundpreis sowie dem Spotpreis nach § 4 Absatz 5 oder 6, dem Vertriebskostenaufschlag und den weiteren Kostenbestandteilen nach § 4 Absatz 8 zusammen.

(3) Der Service-Grundpreis enthält die Vertriebskosten, die Kosten für Kundenbetreuung und Abrechnung sowie einen Anteil der Marge.

(4) Der Vertriebskostenaufschlag enthält die zusätzlich zum Spotpreis nach § 4 Absatz 5 oder 6 bestehenden Kosten der Beschaffung, die Kosten für Herkunftsnachweise, für den Marktzugang sowie Risikoaufschläge und einen Anteil der Marge.

(5) Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem i. S. d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und erfolgt die Prognose der Marktlokation (Verbrauchsstelle) auf Basis tatsächlicher viertelstündlich gemessener und an den Lieferanten überlieferter Werte, so werden unverzüglich nach Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen die viertelstündlich übermittelten Verbrauchswerte des Kunden mit den jeweiligen Viertelstundenpreisen der EPEX-Spot SE in ct/kWh abgerechnet. Der Preis wird in ct/kWh gebildet, indem die für jede Viertelstunde gemessenen und übermittelten Verbrauchswerte mit den entsprechenden viertelstündlichen Spotmarktpreisen der EPEX Spot SE in ct/kWh multipliziert und für den abzurechnenden Verbrauchszeitraum addiert werden.

(6) Sofern der Kunde kein intelligentes Messsystem verbaut hat, wird der flexible Spotpreis monatlich und nicht viertelstündlich ermittelt. Der Preis wird in ct/kWh für den jeweiligen Kalendermonat ermittelt, indem die Spotmarktpreise der EPEX-Spot SE für jede Viertelstunde des jeweiligen Monats mit dem Standardlastprofil H0-NRW mengengewichtet und durch die Menge, die dem jeweiligen Monat über das Standardlastprofil H0-NRW zugeordnet wird, geteilt werden. Solange die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht erfüllt sind, erfolgt ausdrücklich keine stunden bzw. viertelstundenscharfe Zuordnung anhand des tatsächlichen Energieverbrauchs.

(7) Über den Spotpreis des Vormonats kann sich der Kunde auf der Internetseite <https://energiehoch3.de/dynamisch/> der energiehoch3 informieren. Die viertelstündlichen Spotmarktpreise des aktuellen Tages können auf der Internetseite der EPEX Spot SE (<https://www.epexspot.com>) oder auf der Internetseite der <https://energiehoch3.de/dynamisch/> eingesehen werden.

(8) Zusätzlich zum Spotpreis nach Absatz 5 oder 6 zahlt der Kunde – soweit einschlägig entsprechend des tatsächlichen Lieferumfangs - die folgenden Kostenpositionen in ihrer jeweils geltenden Höhe: die vom zuständigen Netzbetreiber verlangten Netzentgelte sowie die Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der energiehoch3 GmbH vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die Konzessionsabgaben, die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 StromNEV Absatz 2, die Wasserstoffumlage nach § 118 Absatz 6 Satz 9 bis 11 EnWG, Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG. Nähere Informationen zu den vorstehenden Kostenpositionen haben wir auf unserer Internetseite unter www.energiehoch3.de zusammengestellt.

(9) Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Offshore-Umlage wird bis zum 15.10. eines Kalenderjahres und die KWKG-Umlage, die § 19-StromNEV-Umlage und die Wasserstoffumlage bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).

(10) energiehoch3 teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe der in Absatz 8 genannten Preisbestandteile - soweit mit wirtschaftlichem Aufwand möglich - vor Vertragsschluss und im Übrigen auf Anfrage mit.

(11) Alle Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer sowie auf diese Nettopreise und die Stromsteuer Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

(12) Im Strompreis gemäß § 4 Absatz 2 sind in der Festpreisphase die Kosten für einen konventionellen Stromzähler oder eine moderne Messeinrichtung und die Kosten für den Messstellenbetrieb beinhaltet, soweit diese der energiehoch3 GmbH in Rechnung gestellt werden. Sollte der örtliche Messstellenbetreiber der energiehoch3 GmbH im Rahmen der Anmeldung des Kunden oder während der Vertragslaufzeit mitteilen, dass ein anderer Zählertyp (z. B. intelligentes Messsystem) eingebaut ist oder wird, wird die energiehoch3 GmbH dem Kunden den Differenzbetrag zu den bislang berücksichtigten Kosten für einen konventionellen Eintarifzähler bzw. eine modernen Messeinrichtung als Zusatzkosten separat in Rechnung stellen.

§ 5 Preisänderungen

(1) Änderungen des Service-Grundpreises und des Vertriebskostenaufschlags durch die energiehoch3 erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die energiehoch3 sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach § 5 Absatz 2 und 3 maßgeblich sind. Die energiehoch3 ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die energiehoch3 verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(2) Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(3) Änderungen des Service-Grundpreises und/oder des Vertriebskostenaufschlags werden gegenüber Haushaltskunden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss. Gegenüber sonstigen Letztverbrauchern beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Wochen. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Ziff. 22 EnWG).

(4) Ändert die energiehoch3 GmbH den Service-Grundpreis und/oder den Vertriebskostenaufschlag, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Auf dieses Recht wird die energiehoch3 GmbH den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Preisänderung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die energiehoch3 GmbH bestätigt eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform. Das ordentliche Kündigungsrecht in § 18 bleibt hiervon unberührt.

(5) In der Festpreisphase nach § 4 Absatz 2 gilt § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

(6) Ab dem 2. Monat (Flexpreisphase) werden die neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen unmittelbar an den Kunden weitergegeben. Der Kunde wird mit Rechnungsstellung über diese Position informiert.

(7) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer und der Stromsteuer ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Abweichend von Absatz 3 können Senkungen des Saldos der nachfolgenden Kalkulationsbestandteile nach § 41 Absatz 6 EnWG ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben werden: Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (KWKG-Umlage sowie Offshore-Netzumlage), der Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV sowie der Umlage nach § 18 Absatz 1 AbschaltVO.

(8) Der Wechsel von der Festpreisphase auf den Spotpreis nach § 4 Absatz 5 oder 6, die monatliche Änderung des Spotpreises nach § 4 Absatz 5 oder 6 sowie die unmittelbare Weitergabe geänderter Kostenpositionen nach § 4 Absatz 8 bzw. nach § 5 Absatz 6 stellen keine Preisanpassungen im Sinne des § 5 dar, sondern sind unmittelbare Bestandteile der Preishauptabrede.

(10) Sofern bei Vertragsabschluss ein Bonus mit dem Kunden vereinbart wurde, wird dieser ausgezahlt, sofern der Vertrag mit dem Kunden 12 Monate besteht. Der Bonus wird auf die nach dem ersten Jahr folgende Abrechnung im Wege der Gutschrift angerechnet. Ein Anspruch des Kunden auf Barauszahlung der Gutschrift besteht nicht.

§ 6 Umfang der Stromversorgung und Haftung

(1) Der Strom wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Hiervon kann nur mit Zustimmung der energiehoch3 GmbH abgewichen werden.

(2) Der Kunde kann in seinem Belieferungsauftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Lieferbeginn, aus Gründen welche die energiehoch3 GmbH nicht zu vertreten hat, nicht realisierbar sein, erfolgt die Aufnahme der Stromlieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nachdem der zuständige Netzbetreiber die Anmeldung zur Netznutzung bestätigt hat sowie durch den bisherigen Stromlieferanten des Kunden die Kündigung des alten Liefervertrages bestätigt worden ist. In der Regel kann die Belieferung am Ersten des übernächsten Monats nach Bestätigung der Kundenbestellung durch die energiehoch3 GmbH erfolgen. Der Beginn der Belieferung kann frühestens an dem Tag erfolgen, der auf die Beendigung des vorausgegangenen Liefervertrages folgt. Bei einem Neueinzug oder Erstbezug beginnt die Stromlieferung frühestens zu dem in der Bestellung vom Kunden angegebenen Einzugsdatum nach Bestätigung der Kundenbestellung durch die energiehoch3 GmbH.

(3) Die energiehoch3 GmbH kann die Lieferung nur aufnehmen, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

(4) Die energiehoch3 GmbH ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden für die Dauer des Stromliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang zu befriedigen. Dies gilt nicht,

1. soweit der Stromliefervertrag, die Preise oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom zeitliche Beschränkungen vorsehen,

2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange die energiehoch3 GmbH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, die energiehoch3 GmbH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der energiehoch3 GmbH nach § 16 beruht. Die energiehoch3 GmbH ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(6) Im Übrigen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

(8) Der Kunde hat der energiehoch3 GmbH einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

(9) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Gasmangellage

(1) Ist der Stromlieferant im Fall einer Gasmangellage i. S. d. Absatz 2 ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert, so liegt dadurch keine Vertragsverletzung vor und er wird in dem entsprechenden Umfang von seinen Leistungspflichten befreit, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen und / oder behördliche Anordnungen

entgegenstehen. Solange der Stromlieferant von seinen Pflichten befreit wird, ist der Kunde von seiner Gegenleistungspflicht befreit.

(2) Eine Gasmangellage liegt vor, wenn die Bundesnetzagentur die Notfallstufe gemäß Artikel 11 Absatz 1 lit. c) der EU-Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ausgerufen hat. Dies setzt voraus, dass eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage vorliegt und alle einschlägigen marktbasierenden Maßnahmen umgesetzt wurden, aber die Gasversorgung nicht ausreicht, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, sodass zusätzlich nicht-marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 der EU-Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 sicherzustellen.

(3) Sobald der Stromlieferant vom Ausrufen einer Gasmangellage Kenntnis erhalten hat, wird er diese Information auf seiner Internetseite veröffentlicht und dort alle weiteren zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen über die weitere Belieferung zur Verfügung stellen.

(4) § 275 BGB bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Der von der energiehoch3 GmbH gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach §§ 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Die energiehoch3 GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der energiehoch3 GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der energiehoch3 GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der energiehoch3 GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Wird der Zutritt verweigert oder behindert, so ist der Kunde zur Erstattung der Kosten für die Fehlfahrt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt verpflichtet. Der Nachweis eines geringeren Schadens oder des Nichtverschuldens steht dem Kunden offen.

§ 10 Ablesung / Messung

(1) Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der energiehoch3 GmbH oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der energiehoch3 GmbH oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die energiehoch3 GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder die Ablesung vom Messstellenbetreiber übernehmen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 11 Absatz 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels,
3. bei einem berechtigten Interesse der energiehoch3 GmbH an einer Überprüfung der Ablesung oder
4. zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen

erfolgt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Ein Kostenerstattungsanspruch des Kunden besteht nicht. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die energiehoch3 GmbH darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Ziffer 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(2) Von der energiehoch3 GmbH auf Wunsch des Kunden durchgeführte Zwischenablesungen werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

(3) Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die energiehoch3 GmbH aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die energiehoch3 GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

§ 11 Abrechnung

(1) Der Stromverbrauch wird monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht überschreiten dürfen, abgerechnet, soweit zwischen der energiehoch3 GmbH und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Die Änderungen der Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes führen zu einer zeitanteiligen Verbrauchsberechnung. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Während der Preisphase gemäß § 4 Absatz 6 werden die jeweiligen Monats-Spotpreise in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen. Für den Monat der Abrechnung erfolgt eine zeitanteilige Berücksichtigung.

(4) Für die Preisphase gemäß § 4 Absatz 5 wird auf der Jahresverbrauchsabrechnung der Gesamtverbrauch, der für diesen insgesamt zu zahlende Gesamtbetrag sowie ein sich daraus ergebender spezifischer Preis in ct/kWh ausgewiesen. Der Gesamtbetrag selbst ist die Summe der auf den Abrechnungszeitraum entfallenden viertelstündlichen Preise gemäß § 4 Absatz 5.

(5) Eine über Absatz 3 oder Absatz 4 hinausgehende detailliertere Darstellung der einzelnen Preise stellt der Lieferant dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung.

§ 12 Abschlagszahlungen

(1) Die energiehoch3 GmbH kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden zu Vertragsbeginn anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem vom Kunden mitgeteilten Verbrauch und den Preisen der Festpreisphase berechnet. In den Folgejahren wird die Höhe der Abschläge anhand des Verbrauchs des Vorjahres und den durch den Lieferanten kontinuierlich für 36 Monate fortgeschriebenen Terminmarktpreisen zuzüglich aller abzurechnenden Preisbestandteile berechnet. Liegen keine Verbrauchswerte vor, werden entsprechende Prognosewerte verwendet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung bietet die energiehoch3 GmbH auf Wunsch des Kunden auch andere Abschlagszyklen an.

(3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 13 Rechnungen und Abschläge

(1) Zum Ende jedes von der energiehoch3 GmbH festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der energiehoch3 GmbH eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Die energiehoch3 GmbH versendet zur Benachrichtigung über die Downloadmöglichkeit der elektronischen Rechnung eine E-Mail an die bei ihr hinterlegte E-Mail-Adresse des Kunden. Wünscht der Kunde eine Zweitschrift der bereits elektronisch oder per Post zugestellten Rechnung, berechnet die energiehoch3 GmbH Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

(2) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der energiehoch3 GmbH erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der energiehoch3 GmbH nach § 11 Absatz 1. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Auf Wunsch des Kunden stellt die energiehoch3 GmbH dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung.

(4) Rechnungen und Abschläge können per Einzugsermächtigung, per Abbuchungsauftrag oder per Überweisung bezahlt werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto der energiehoch3 GmbH post- und gebührenfrei entrichtet werden.

§ 14 Zahlung, Verzug, Aufrechnung

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der energiehoch3 GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber der energiehoch3 GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat, oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden wird die energiehoch3 GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Zusätzlich werden gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

(4) Gegen Ansprüche der energiehoch3 GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

§ 15 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der

energiehoch3 GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor, so ermittelt die energiehoch3 GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums, auf Grund des vorjährigen Verbrauchs oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 16 Unterbrechung der Stromversorgung

(1) Die energiehoch3 GmbH ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die energiehoch3 GmbH berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die energiehoch3 GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die energiehoch3 GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit 100 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der energiehoch3 GmbH resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 StromGVV.

(3) Die energiehoch3 GmbH hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Absatz 1 bzw. 2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

(4) Die Kosten der Unterbrechung und ggf. der Wiederherstellung der Stromversorgung werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

§ 17 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, der energiehoch3 GmbH den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die energiehoch3 GmbH wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

§ 18 Kündigung

(1) Jede Partei kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Die energiehoch3 GmbH bestätigt eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.

(3) Die energiehoch3 GmbH darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

(4) Zudem wird sich die energiehoch3 GmbH im Falle eines Lieferantenwechsels um dessen zügige Abwicklung bemühen.

§ 19 Fristlose Kündigung

Die energiehoch3 GmbH ist in den Fällen des § 16 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 16 Absatz 2 ist die energiehoch3 GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

§ 21 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

(1) Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, wird energiehoch3 GmbH den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der vereinbarten Preise – an derartige Änderungen anpassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

(2) Die energiehoch3 GmbH wird dem Kunden eine Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens ein Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ändert die energiehoch3 GmbH den Vertrag ohne diese Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung des Vertrages keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der energiehoch3 GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 22 Informationen zum Datenschutz

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.energiehoch3.de/datenschutz/ abrufen. Alternativ können Sie die Informationen auch per E-Mail (Datenschutz@energiehoch3.com) oder Post (energiehoch3 GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum) anfordern.

§ 23 Streitbelegungsverfahren

(1) Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Kundenservice der energiehoch3 GmbH per Post (energiehoch3 GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen), per Telefon (0800-1332331), per Fax (0234-77733-3319) oder per E-Mail (service@energiehoch3.de) gerichtet werden. Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, wird die energiehoch3 GmbH innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantworten.

(2) Hilft die energiehoch3 GmbH einer Verbraucherbeschwerde im Sinne des vorstehenden Absatz 1 Satz 2 nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Fax: 030-2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de (Mo. - Di. von 14:00 - 16:00 Uhr, Mi. - Do. von 10:00 - 12:00 Uhr), E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

(4) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 0228 141516, Fax 030 22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

(5) Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

§ 24 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info

§ 25 Sonstige Bestimmungen

(1) Informationen über aktuelle Produkte und Tarife sind im Internet unter www.energiehoch3.de erhältlich.

(2) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten erhält der Kunde über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, Fax: 030 22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche

Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

15.12.2024

energiehoch3 GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum,
Geschäftsführer: Dominic Colloff, Dirk Köhnicke,
Sitz der Gesellschaft: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, Handelsregister HR B 96935.